

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 160.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

(Anlage 8.)

In den letzten Jahrzehnten haben die verschiedenen Sekten in der evangelischen Kirche wiederholt Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung gestellt, dahingehend, es möchten ihnen Korporationsrechte verliehen werden, so wie in vielen anderen Fällen den Gesellschaften und Vereinen, durch die Gewährung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes.

Aus den Gründen dieser Anträge ging hervor, daß es sich keineswegs handelte um die Erlangung einer Rechtsstellung, wie sie nach dem Staatsgrundgesetze anderen Religionsgenossenschaften gewährleistet ist und welche zugleich die öffentliche rechtliche Anerkennung einer Kirchengemeinschaft in sich befaßt, sondern lediglich um den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes.

Wenn die Anträge auch als berechtigt angesehen werden mußten, so war die Großherzogliche Staatsregierung doch nicht in der Lage, sie zu genehmigen, denn der Artikel 77 des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet:

„denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religions-Genossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten,“ stand der Genehmigung derartiger Anträge entgegen.

Wie auch in der Begründung zu dem Entwurfe ausgeführt ist, wird der Artikel 77 des Staatsgrundgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung behalten, da die darin enthaltene Vorschrift nach dem Artikel 84 des Einführungsgesetzes von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt bleibt.

Von Seiten des Ausschusses wurden Bedenken gegen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes, wie sie in dem vorliegenden Entwurfe beantragt ist, nicht erhoben, da diese Aenderung nur von ganz untergeordneter Bedeutung sei; zudem ist in dem Entwurfe die Form einer authentischen Auslegung des betreffenden Artikels gewählt.

Der Ausschuß verweist im Uebrigen auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung mit dem Bemerken, daß die Vorschriften des Artikels 212 des Staatsgrundgesetzes zu berücksichtigen sind, nach denen der Gesetzentwurf der Zustimmung dieses und des nächsten nach einer Neuwahl der Abgeordneten zusammentretenden Landtags bedarf.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

# Anlage 161.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

(Anlage 8.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

# Anlage 162.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

(Anlage 9.)

Wie in der Begründung mitgetheilt, sind die im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Aenderungen durch einen Antrag des Landeslehrervereins vom 25. März 1898 veranlaßt und bezwecken der Unterstützungsanstalt mehr Mittel zuzuführen, um den Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer demnächst höhere Beihilfen gewähren zu können.

Durch den im Artikel 11 des Gesetzentwurfs erhöhten jährlichen Beitrag von 2 Prozent des pensionsberechtigten Gehalts, den die verheiratheten evangelischen Volksschullehrer der Unterstützungsanstalt ohne Ausnahme zu leisten haben, wird dieser Unterstützungsanstalt eine erheblich höhere Summe zugesichert als früher, sodaß jetzt auch höhere Pensionssätze gewährt werden können.

Der Artikel 12 des Gesetzentwurfs entspricht den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, Artikel 12a, und bestimmt, daß ein außerordentlicher Beitrag bei der Versetzung eines Mitgliedes auf eine um mindestens 100 Mark einträglichere Stelle, ein Versetzungsgeld im Betrage von 5 Prozent der Verbesserung zu entrichten ist.

Die unter Artikel 12b des früheren Gesetzes getroffene Bestimmung:

„Bei Verheirathung mit einer zehn Jahre jüngeren Frau ist ein Heirathsgeld von je einer Mark für jedes weitere Jahr der Altersdifferenz zu entrichten,“ ist durch den Gesetzentwurf aufgehoben.

Wie in der Begründung hervorgehoben, hat diese Bestimmung sich nicht bewährt, der geringe Ertrag derselben stand nicht mit der Mühe, welche die nothwendige Beschaffung der Altersdaten erfordert, im Verhältniß.

Der Artikel 17 des Gesetzentwurfs erhöht die früheren Pensionssätze von 90 bezw. 110 *M* auf 130 *M*.

Nach Ansicht des Verwaltungsausschusses steht zu erwarten, daß durch die der Unterstützungsanstalt zufließenden Mehrbeträge noch höhere Pensionssätze gewährt werden können, da eine Stärkung des bleibenden Fonds und des Sicherheitsfonds nicht nothwendig erscheint.

Der Verwaltungsausschuß, auf die weiteren ausführlichen Begründungen Bezug nehmend, beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

# Anlage 163.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

(Anlage 9.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Verwaltungsausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

# Anlage 164.

## Verbesserungsantrag

zur zweiten Lesung des Abgeordneten Hug zu dem Antrage des Verwaltungs-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Rabattvergütung der Apotheker. (Anlage 10.)

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wenn die Großherzogliche Staatsregierung sich bereit erklärt, dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Apotheker verpflichtet werden, den Krankencassen

und Krankencassenverbänden, welche dem Krankenversicherungsgesetz für das Reich entsprechen, den Dienstbotenkrankencassen und den öffentlichen Krankenhäusern eine Rabattvergütung von 15 Prozent für die bezogenen Arzneien zu gewähren.

Der Antragsteller:

(gez.) Hug.

Anlage 164.

Vertrag

(Anlage 8.)

Manens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Hug.

# Anlage 165.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, betreffend die Uebernahme der Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt.

(Anlage 11.)

Die Großherzogliche Staatsregierung hat gemäß dem Beschlusse des letzten ordentlichen Landtags die Frage, ob die Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt zu übernehmen sei, einer Prüfung unterzogen und ist, wie in der Vorlage näher ausgeführt, zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein Bedürfnis zur Verstaatlichung als gegenwärtig vorliegend nicht anzuerkennen ist.

Der Ausschuß, der unter Zuziehung des Herrn Regierungskommissars die Vorlage berathen hat, ist im Allgemeinen mit derselben einverstanden, bemerkt aber dabei, daß die Angaben in der Vorlage, es sei nach den seitherigen Erfahrungen und den vorliegenden Verhältnissen zur Zeit die Aussicht auf eine kräftige weitere Entwicklung der Schule, insbesondere auf eine erhebliche Zunahme der Zahl der Schüler, kaum vorhanden, insofern nicht ganz richtige sind, da thatsächlich eine weitere Entwicklung der Schule und, wenn auch keine erhebliche Zunahme, doch eine Zunahme der Zahl der Schüler eingetreten ist.

Nach der in der Vorlage gemachten Zusammenstellung wurde die Schule besucht im

Winter 1895/6 von 59 Schülern	} 73,
Sommer 1896 " 14 "	

während sie in diesem Winter von 77 Schülern besucht wird; rechnet man die in der Vorlage angegebene Schülerzahl vom vorigen Sommer hinzu (23), so ist die Schule im letzten Jahre, Sommer 1899 und Winter 1899/1900, von 100 Schülern besucht worden. Demnach ist eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Schülerzahl eingetreten.

Wenn auch das Verhältniß der Schule zu dem Staate ein etwas eigenartiges ist, so hat doch der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß die Schule zur Zeit unter dem jetzigen Unternehmer den Anforderungen genügt, die an eine baugewerklche Fachschule und Maschinenbauschule für den Bauhandwerker und die unteren technischen Beamten des Staates, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, gestellt werden.

Von dem Herrn Regierungskommissar wurde erwähnt, daß sowohl die Staatskommissare, die zu den Abgangsprüfungen zugezogen wurden, als auch die Eisenbahnverwaltung, die verschiedene aus der Schule hervorgegangene junge Leute im Eisenbahndienst angestellt habe, sich recht lobend über die gute Ausbildung der Schüler ausgesprochen und die Leistungen der Schule als durchaus befriedigend anerkannt hätten.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Staat an der Erhaltung und weiteren gedeihlichen Entwicklung der Baugewerk- und Maschinenbauschule in hohem Maße interessiert ist und zu erwägen haben wird, ob eventl. durch Bewilligung weiterer Mittel fördernd eingzugreifen ist.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklären.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte entschuldigt der Abgeordnete Meyer (Holte.)

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

# Anlage 166.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Verzeichniß der Wohnungsentzündungen nach Art. 16 § 2 und Art. 37 § 3 des Schulgesetzes.

(Anlage 12.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 12 durch Kenntnißnahme für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 167.

## Vorläufiger Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg,  
betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

(Nebenanlage zu Anlage 13.)

Der Ausschuss ist einstimmig mit der Begründung der Vorlage darin einverstanden, daß die Beseitigung der sog. Landzulage durchaus erwünscht ist, er glaubt aber, daß der Weg, auf welchem die Vorlage dieses Ziel zu erreichen sucht, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen würde. Vor allem vermißt die große Mehrheit des Ausschusses in dem Gesetzentwurfe eine Bestimmung, welche denjenigen Lehrern, die keine Neigung oder kein Verständniß für den Betrieb der Landwirthschaft haben, die Möglichkeit giebt, sich der Bewirthschaftung des Schuldienstlandes zu entziehen, ohne im Gehalt verkürzt zu werden.

Wenngleich ein Theil des Ausschusses im Einverständniß mit der Begründung zur Vorlage den Betrieb der Landwirthschaft in gewissen Grenzen mit den Berufspflichten der Lehrer für vereinbar und dem Lehrerstande im Allgemeinen für förderlich erachtet, so erkennt auch dieser Theil nicht, daß Verhältnisse denkbar sind, unter denen es sowohl im Interesse des Lehrers, als auch in demjenigen der betreffenden Schule liegen kann, wenn dem ersteren jene Möglichkeit gewährt wird.

Bei näherer Besprechung stellte es sich heraus, daß es allem Anscheine nach einen gangbaren Weg giebt, welcher, indem er den verschiedenartigen Verhältnissen im Herzogthum Rechnung trägt, ohne das Interesse der Schulauchten und dasjenige des Lehrerstandes zu gefährden, zu dem von der Mehrheit des Ausschusses erstrebten Ziele führen würde.

Der Herr Regierungskommissar gab die Möglichkeit einer Regelung im Sinne des Ausschusses zu und erklärte, daß die Großherzogliche Staatsregierung bereit sei, die Sache einer weiteren eingehenden Prüfung zu unterziehen, um, wenn irgend möglich, noch der jetzigen Tagung des Landtags einen entsprechenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage 13 vorzulegen.

Der Herr Regierungskommissar legte jedoch Werth darauf, daß zunächst das prinzipielle Einverständniß des Landtags mit der in Frage kommenden Aenderung des Gesetzentwurfs ermittelt werde, da ohne dasselbe eine weitere Prüfung und Bearbeitung der Vorlage in der angedeuteten Richtung zwecklos sein und nur eine Verzögerung der Arbeiten des Landtages zur Folge haben würde.

Der Ausschuss war hiermit einverstanden, beschloß, die weitere Verhandlung über die Vorlage 13 zunächst auszusetzen und beantragt:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, eine gesetzliche Bestimmung in Erwägung zu ziehen, welche den Inhabern von Lehrerstellen mit Dienstländereien die Befugniß giebt, auf die Nutzung des Dienstlandes zu verzichten, und noch in der gegenwärtigen Tagung dem Landtage einen dahingehenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage Nr. 13 vorzulegen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 168.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes, und über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung an den Landtag vom 3. März 1900.

(Anlage 13 und 19.)

Der Gesetzentwurf will das Verhältniß der vom Jahre 1900 an zum einjährigen aktiven Militärdienst einzuziehenden Volksschullehrer zur Schulverwaltung beordnen, er enthält ferner auf Grund der Bestimmung des Artikels 37 § 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 das Verzeichniß derjenigen Schulachten, in welchen die Lehrer Anspruch auf Ortszulage haben und bezweckt schließlich die Beseitigung der sogenannten Landzulage.

Da bei der Verschiedenartigkeit dieser Materie eine einheitliche Behandlung derselben kaum angängig ist, so wird sich der Bericht darauf beschränken können, die Erwägungen, welche den Ausschuß bei der Beschlußfassung leiteten, bei der Besprechung der zu den einzelnen Ziffern gestellten Anträge darzulegen.

Demnach bemerkt der Ausschuß Folgendes:

### Zu I und II.

Der Ausschuß ist im allgemeinen mit den in der Begründung zu diesen Ziffern geltend gemachten Gesichtspunkten einverstanden und stellt den

#### Antrag 1:

Annahme der Ziffern I und II.

### Zu III Absatz 1.

Nach Artikel 37 § 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 ist das Verzeichniß derjenigen Schulachten, in welchen dem Diensteholder der Lehrer Ortszulagen hinzugehen, mit dem jetzigen Landtage einer Revision zu unterziehen. Dementsprechend legt die Großherzogliche Staatsregierung in der Unteranlage zu Anlage 13 ein revidirtes Verzeichniß vor. Aus demselben ergibt sich, daß im Bereiche des evangelischen Oberschulkollegiums die Schulachten Petersfehn, Bümmerstede und Hiddigwardermoor und im Bereiche des katholischen Oberschulkollegiums die Schulachten Altenoythe, Bethen und Dythe gestrichen sind und daß andererseits die katholische Schulacht Barfel mit einem Betrage von 240 *M* neu eingefügt und die Ortszulage der katholischen Schulacht Barel von 180 *M* auf 300 *M* erhöht ist.

Ferner erklärte der Herr Regierungsvertreter, daß die neu entstandene Schulacht Drielakermoor, welche versehentlich nicht in das Verzeichniß aufgenommen sei, Ortszulage erhalten werde.

Der Ausschuß ist mit den in der Begründung dargelegten Grundsätzen, nach welchen diese Revision vorgenommen ist, einverstanden, es ist ihm jedoch zweifelhaft, ob das Ergebnis derselben diesen Grundsätzen entspricht. Jedenfalls

hält er eine Verminderung der Zahl der Schulachten, in denen Ortszulagen zu gewähren ist, und dadurch eine Verminderung des Gesamteinkommens der Lehrerstellen nicht für geboten. Eine solche Verminderung würde nach dem Erachten des Ausschusses nur dann gerechtfertigt sein, wenn seit der letzten Feststellung des Verzeichnisses die Entwicklung der Umstände, welche für die Ertheilung der Ortszulagen maßgebend sind, eine derartige gewesen wäre, daß sich aus ihr die Berechtigung einer Verminderung der Schulachten mit Ortszulage herleiten ließe, oder wenn eine Verbilligung der Lebenshaltung im Allgemeinen eingetreten wäre.

Beides ist nach der Ansicht des Ausschusses nicht der Fall. Die Entwicklung der Städte und größeren Orte bewegt sich in aufsteigender Linie und wird auf den nothwendigen Lebensaufwand in den sie umgebenden Schulachten eher ungünstig als günstig einwirken. Ebenso wenig ist eine Verbilligung der Lebenshaltung im Allgemeinen eingetreten.

Aus diesen Gründen hält der Ausschuß eine Verminderung der Schulachten mit Ortszulagen nicht für gerechtfertigt.

Es würden demnach für die gestrichenen Stellen im Bereiche des evangelischen sowohl als des katholischen Oberschulkollegiums je drei Stellen mit Ortszulage neu einzufügen sein.

Das Ergebnis der eingehenden Erwägungen des Ausschusses nach dieser Richtung war folgendes:

Bezüglich der evangelischen Schulachten erschien es dem Ausschusse gerechtfertigt, die Schulacht Bümmerstede im Verzeichnisse zu belassen, sowie die Schulachten Borgstede und Stuhr in das Verzeichniß aufzunehmen.

Im Bereiche des katholischen Oberschulkollegiums stellt die Vorlage die Schulacht Barfel neu ein und erhöht die Ortszulage in Barel von 180 auf 300 *M*. Der Herr Regierungskommissar erklärte ferner, daß aller Voraussicht nach in nächster Zeit eine oder vielleicht auch mehrere katholische Schulachten neu gebildet werden würden an größeren Orten, in denen nach dem Gesetze Ortszulagen gezahlt werde. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und in der Erwägung, daß die Schulacht Barfel neu eingestellt und die Ortszulage in Barel wesentlich erhöht wird, war ein Theil des Ausschusses der Ansicht, daß durch die Streichung der drei Schulachten Altenoythe, Bethen, und Dythe eine Schmälerung des Gesamteinkommens der katholischen Schulstellen kaum eintreten werde. Ein anderer Theil des Ausschusses glaubte jedoch, solange nicht thatsächlich neue Schulachten mit Ortszulage entstanden seien, daran festhalten zu sollen, daß das gegenwärtige Gesamteinkommen der katholischen Schulstellen erhalten bleibe. Es wurde be-

merkt, daß, wenn demnächst Schulachten mit Ortszulage neu entstehen sollten, das Verzeichniß jederzeit im Wege der Gesetzgebung zu revidiren sei, und zur Ausgleichung Schulachten, in denen die Gewährung der Ortszulage nicht gerechtfertigt erscheine, aus dem Verzeichnisse gestrichen werden könnten. Auf Grund dieser Erwägungen einigte sich der Ausschuß dahin, die Schulacht Dythe nicht aus dem Verzeichnisse zu streichen und beantragt

## Antrag 2:

In das dem Entwurfe angelegte Verzeichniß der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird, werden folgende Schulachten eingefügt:

1. im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums: Bümmerstede, Drielafermoor, Borgstede, und Stuhr mit je 300 M.;
2. im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums: Dythe mit 240 M.

## Antrag 3:

Annahme der Ziffer III Absatz 1 mit der aus dem Antrage 2 sich ergebenden Aenderung.

Bezüglich der Nummerirung der Schulachten im Verzeichnisse erschien es dem Ausschusse zweckmäßig, wenn die Ziffern gestrichen würden, da dieselben sonst bei jeder Revision des Verzeichnisses geändert werden müßten.

## Antrag 4:

Streichung der laufenden Nummerirung im Verzeichnisse der Schulachten, in denen Ortszulage gezahlt wird.

## Zu III Absatz 2.

Es wurden im Ausschusse Zweifel laut, ob es bei ganzlichem Wegfall des zweiten Absatzes im Artikel 37 § 2 noch klar zum Ausdruck käme, daß das Verzeichniß der Schulachten, in denen Ortszulagen gezahlt werden, nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann. Nach näherer Besprechung war der Ausschuß der Ansicht, daß dies aus dem Absatz 1 § 2 des Artikels 37 genügend klar hervorgehe, eine Auffassung, welche der Herr Regierungskommissar theilte.

Es kam ferner im Ausschusse zur Sprache, daß auch der letzte Satz im Artikel 37 § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 überflüssig erscheine, nachdem die dort enthaltene Bestimmung durch die Vorlage des Verzeichnisses der Wohnungsentschädigungen (Anlage 12) ihre Erledigung gefunden habe.

## Antrag 5:

Annahme der Ziffer III Absatz 2 in folgender Fassung:

„Die Bestimmungen im zweiten Absätze des Artikels 37 § 2 und im letzten Satze des Artikels 37 § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 fallen weg.“

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

## Zu IV.

Inbezug auf die Beseitigung der sogenannten Landzulage ersuchte der Landtag am 2. December v. J. die Großherzogliche Staatsregierung, eine gesetzliche Bestimmung in Erwägung ziehen zu wollen, welche den Inhabern von Lehrerstellen mit Dienstländereien die Befugniß giebt, auf die Nutzung des Dienstlandes zu verzichten und noch in der gegenwärtigen Tagung dem Landtage einen dahingehenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage Nr. 13 vorzulegen.

Hierauf erwiderte die Großherzogliche Staatsregierung am 28. Februar d. J., daß sich aus den über diese Angelegenheit eingezogenen gutachtlichen Äußerungen der Schulbehörden eine Reihe gewichtiger Bedenken ergeben hätten, vor deren Erledigung durch weitere Prüfung die Staatsregierung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen vermöge. Es sei ihr daher nicht möglich, dem Landtage noch während der gegenwärtigen Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Ausschuß nimmt Bezug auf den erwähnten vorläufigen Bericht und auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. Februar d. J. (Anlage 119) und stellt den

## Antrag 6:

Ablehnung der Ziffer IV.

## Zu V.

Die Annahme des Antrages 6 hat zur Folge, daß die Bestimmung unter V, soweit sie sich auf IV bezieht, wegfallen kann.

## Antrag 7:

Annahme der Ziffer V als Ziffer IV in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.“

## Antrag 8:

Der Landtag wolle die Petitionen

1. der beiden Hauptlehrer in Neuentkirchen, Joseph Meyer und G. D. Meyer um Gewährung einer Ortszulage,
2. des Lehrers Rodiek in Seghorn um Gewährung der Ortszulage,
3. des Lehrers Maaß in Obenstrohe um Gewährung der Ortszulage,
4. der Lehrer der Gemeinden Hasbergen und Stuhr um Gewährung der Ortszulage für erledigt erklären.

## Antrag 9:

Der Landtag wolle die Anlage 119 durch Kenntnissnahme für erledigt erklären.





# Anlage 169.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, und über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung an den Landtag vom 3. März 1900.  
(Anlagen 13 und 119.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen angenommen worden. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit den aus der ersten Lesung sich ergebenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:  
Tanzen.



# Anlage 170.

## Bericht

des Justiz-Ausschusses über die Vorlage, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die zur Disposition stehenden, Wartegeld beziehenden Staatsdiener.

(Anlage 14.)

In der bezeichneten Vorlage, auf deren Inhalt Bezug genommen werden darf, geben die nachfolgenden Sätze dem Ausschusse Anlaß zu Bemerkungen.

1. Für die Ertheilung der Erlaubniß zur Ergreifung des Berufes der Rechtsanwaltschaft habe das Civilstaatsdienergesetz keine Regeln aufgestellt, und es unterliege dieselbe also lediglich dem Ermessen des Staatsministeriums. —

Indem der Ausschuß von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgeht, daß dies Ermessen nicht willkürlich walten darf, vielmehr nur ein auf die Gesamtheit der in Betracht kommenden Umstände gestütztes, gleichmäßig ausgeübtes billiges Ermessen entscheidend sein kann, erklärt er sich einverstanden mit der Auffassung der Großherzoglichen Staatsregierung, daß das Ermessen an gesetzliche Regeln nicht gebunden ist. Das Civilstaatsdienergesetz bestimmt im Artikel 52:

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes geht verloren, wenn:

- e. der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener ohne Erlaubniß des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt oder ohne solche Erlaubniß sich sonst in eine Lage versetzt, welche seine Wiederanstellung oder zeitweilige Beschäftigung im Civilstaatsdienst verhindert oder auch nur erschwert
- f. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet.

Die maßgebende Bestimmung des Artikels 52 unter f enthält darüber, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubniß versagt oder ertheilt werden darf, keine Vorschrift. In Ermangelung einer solchen Vorschrift kann nur das freie Ermessen des Staatsministeriums in dem oben angegebenen Sinne entscheidend sein. Auch aus den Motiven des Entwurfs des revidirten Civilstaatsdienergesetzes läßt sich ein Anderes nicht herleiten. In Betracht kommt zunächst folgende Bemerkung zum Artikel 52 (53) lit. f (Verhandl. des 14. Landtages, Anlagen S. 452):

Die Bestimmung unter f scheint angemessen; die Ergreifung eines Erwerbszweiges fällt nicht nothwendig schon unter die Bestimmung unter e (Erschwerung der Wiederanstellung); es können aber dienstliche Gründe vorhanden sein, welche das Ergreifen dieses oder jenes

bestimmten Erwerbszweiges als unangemessen erscheinen lassen.

Diese Stelle der Motive kann namentlich nicht dahin verstanden werden, daß die Erlaubniß nur dann zu versagen sei, wenn der fragliche Erwerbszweig der äußeren Stellung des Staatsdieners Eintrag thun würde. Denn in einem solchen Falle wäre die Wiederanstellung im Staatsdienste erschwert, bedürfte es also nicht der Bestimmung unter lit. f, wie ja auch die Motive ausdrücklich sagen, daß andere Fälle getroffen werden sollten. Es wird aber überhaupt von den Motiven der Kreis der in Betracht kommenden Fälle nicht oder doch nicht mit der genügenden Bestimmtheit eingeschränkt, vielmehr nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß aus dienstlichen Gründen das Ergreifen des Erwerbszweiges unangemessen erscheinen müsse.

Die Bestimmung des Artikels 52 lit. f wird wörtlich wiederholt im Artikel 63 — lit. e —, der die Voraussetzung regelt, unter welchen die in den Ruhestand versetzten Civilstaatsdiener das Recht auf Bezug des Ruhegehalts verlieren. Die Motive bemerken an dieser Stelle (a. a. O. S. 454) Folgendes:

Die Bestimmung unter e erscheint deshalb angemessen, weil es dem Staate nicht unbedingt gleichgültig sein kann, welchen Erwerbszweig etwa ein in Ruhestand versetzter Staatsdiener ergreift; das Ansehen des Dienstes kann hier erfordern, daß die Erlaubniß zur Betreibung dieses oder jenes Geschäfts versagt werde. An dieser Stelle ist allerdings nur vom Ansehen des Dienstes die Rede. Aber gerade der Umstand, daß die Begründung zu Artikel 52 in einem weiteren, allgemeineren Sinne abgefaßt ist, legt die vom Ausschusse vertretene Auffassung nahe, daß die Gründe für die Versagung der nach Artikel 52 lit. f erforderlichen Erlaubniß auch anderer Art sein können. Jedenfalls kann auf die angeführten Stellen der Motive mit der erforderlichen Sicherheit eine einschränkende Auslegung der Gesetzesworte nicht gestützt werden, dies um so weniger, wenn bedacht wird, daß die Motive offenbar nur den Nachweis erbringen wollen, daß die Aufnahme der neuen Bestimmungen (lit. f des Artikels 52 und lit. e des Artikels 63) in das Gesetz erforderlich sei, dagegen nicht beabsichtigen, die ganze Tragweite dieser Bestimmungen offen zu legen. Uebrigens darf auch auf den allgemeinen Grundsatz hingewiesen werden, daß die Motive nicht das Gesetz sind.

Auch auf den Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes, sofern dieser zur Auslegung des Artikels 52 herangezogen werden kann, läßt sich eine Einschränkung nicht gründen. Denn der Artikel 29, welcher in den hier in Betracht kommenden beiden ersten Sätzen lautet:

Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen —

sieht ebenfalls davon ab, in Ansehung der Versagung der Erlaubniß zur Ergreifung eines Erwerbszweiges seitens der aktiven Staatsdiener Beschränkungen aufzustellen. Dieser Sinn tritt um so deutlicher in die Erscheinung, als im ersten Satze des Artikels 29 die verbotene Beschäftigung näher umschrieben wird, während der zweite Satz seinem Wortsinne nach sich auf jeden beliebigen Erwerbszweig erstreckt.

2. Es sei Werth darauf zu legen, daß nicht durch öftere oder sogar ausnahmslose Zulassung von aus diesem oder jenem Grunde zur Disposition gestellten, Wartegeld beziehenden Staatsdienern die berechtigten Interessen der Berufsanwälte geschädigt werden. —

Hiergegen könnte angeführt werden, daß die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich auf dem Grundsätze der sogenannten Freigebung der Rechtsanwaltschaft beruhe, daß aber die Zulassung von zur Disposition stehenden Staatsdienern zur Rechtsanwaltschaft von diesem Grundsätze und somit vom Standpunkte der Rechtsanwälte aus nicht beanstandet werden könne. Dies ist zweifellos als richtig zuzugeben. Deswegen jedoch ist es nicht ungerechtfertigt, daß die Justizverwaltung eine Erschwerung der Aufgabe, welche die Neuorganisation von 1879 der Rechtsanwaltschaft gestellt hat, nämlich im Wege der freien Selbsthilfe die entsprechende Vertheilung der Kräfte auf die einzelnen Gerichtsorte zu regeln, thunlichst durch eine angemessene Einengung des Zuganges von Beamten zum Anwaltsberufe zu verhindern sucht. Wenn es sich dabei auch um die Wahrung nicht so sehr der Interessen des Staatsdienstes handelt, als der allgemeinen Interessen der Rechtspflege, so läßt sich doch nicht nachweisen, daß diese allgemeinen Interessen bei der Erwägung, ob die erörterte Erlaubniß zu versagen sei, ganz außer Acht gelassen werden müßten. Das wirksamste Mittel gegen das Anwachsen der Zahl der die Rechtsanwaltschaft ausübenden Staatsdiener dürfte allerdings zu finden sein einmal in einer strengen Handhabung des die Stellung zur Disposition regelnden Artikels 47 des Civilstaatsdienergesetzes, sodann in der Anwendung des Artikels 50, nach welchem den zur Disposition gestellten Civilstaatsdienern „jederzeit eine ihrer

Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden kann.“ Im Hinblick auf diese Bestimmungen des Gesetzes sollte man annehmen, daß nur in ganz vereinzelt Ausnahmefällen zur Disposition stehende Staatsdiener zu finden sein würden, die thatächlich in der Lage wären, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

3. Es werde in den angegebenen Fällen das Wartegeld je nach den Umständen während der Dauer der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ganz oder theilweise einbehalten werden mögen. —

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch den gleichzeitigen Bezug eines beträchtlichen Wartegeldes und eines nicht unbedeutenden Einkommens aus dem anwaltlichen Berufe seitens des zur Disposition stehenden Staatsdieners in Rücksicht auf das Gehaltseinkommen der aktiven Staatsdiener ein aus dienstlichen Gründen zu mißbilligendes Mißverhältniß entsteht. Dieses Mißverhältniß wird dadurch beseitigt oder doch gemildert, daß auf einen Theil des Wartegeldes oder das ganze Wartegeld Verzicht geleistet wird. Dabei wird vielleicht auch zu erwägen sein, ob nicht dieser Verzicht in geeigneten Fällen, namentlich sofern den Umständen nach die dauernde Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf geraume Zeit in Frage kommt, für immer (vorbehältlich des Falles eines etwaigen Widerrufs der Erlaubniß) ausgesprochen werden müsse. Denn nicht selten werden die Fälle so liegen, daß der Rechtsanwalt im Gegensatz zu den aktiven Staatsbeamten von seinem Einkommen eine Rücklage wird machen können, welche den Werth eines endgültig wegfallenden Theiles des Wartegeldes erheblich übersteigt oder doch erreicht.

Darüber, daß die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, von einer kürzeren Uebergangszeit abgesehen, in der Regel nicht eher erteilt wird, als durch den erwähnten Verzicht das entgegenstehende Hinderniß weggeräumt ist, werden sich die beteiligten Beamten mit Recht nicht beschweren können. Denn es handelt sich gegenüber der Versagung der Erlaubniß um eine mildere Maßregel. Es wird ein Mittelweg eingeschlagen, auf dem der Gegensatz des an sich durchaus berechtigten Interesses des zur Disposition stehenden Beamten, sich seiner Vorbildung entsprechend zu beschäftigen, und der oben erörterten anderweitigen Interessen zur Ausgleichung gebracht werden kann.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Ausschuß dem Endergebnisse der von der Staatsregierung vorgenommenen Prüfung zustimmt. Der Ausschuß stellt hiernach den Antrag:

der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Justiz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.